

Geben und nehmen

Grundzüge des Erb- und Erbschaftssteuerrechts in Belgien

Dr. Eric Moons, Brüssel

Jeder von uns hat - freilich beschränkte - Möglichkeiten die Verteilung seines Nachlasses selbst zu organisieren. Über ein Testament oder einen Tontinevertrag können für bestimmte Erben günstige Regelungen getroffen werden.

Es ist jedoch eine Illusion zu glauben, daß Sie selbst vollumfänglich bestimmen können, wie Ihr Nachlaß nach Ihrem Tod aufgeteilt werden muß. Die Spielregeln des Erbrechts müssen immer beachtet werden und sollen für das Königreich Belgien im folgenden erläutert werden.

1. Der Vorbehalt

Bestimmte Erben haben jedenfalls von Gesetzes wegen Anspruch auf einen bestimmten Teil des Nachlasses. Dies nennt man den *Vorbehalt* oder den *vorbehaltenen Teil*. Dieser Vorbehalt steht nicht zur Disposition des Testierenden. Dieser kann vielmehr nur über den Teil seines Vermögens frei verfügen, der über den Vorbehalt hinausgeht, den sog. verfügbaren Teil.

Fiktive Masse

Um den Umfang des Vorbehaltes zu bestimmen d.h. den verfügbaren Teil, über den der Erblasser frei verfügen kann, wird die fiktive Masse des Vermögens des Verstorbenen errechnet. Die fiktive Masse besteht nicht allein aus den Gütern, die der Verstorbene im Augenblick seines Todes besessen hat sondern hinzu kommt auch der Besitz, der das Vermögen des Erblassers zu seinen Lebzeiten verlassen hat, ohne daß dafür ein Gegenwert verlangt oder geleistet wurde. Alle Schenkungen werden somit wieder zum Vermögen hinzugerechnet.

Nachdem die Aktiva des Verstorbenen auf diese Weise festgestellt wurden, werden hiervon verschiedene Posten abgezogen: die Schulden des Verstorbenen und die Kosten die durch den Todesfall entstanden sind (Krankenhaus, Begräbnis, Erstellen des Inventurverzeichnisses usw.). Sobald der Umfang des Nachlasses feststeht, kann ermittelt werden, welche Erben Anspruch auf einen vorbehaltenen Teil haben.

Gesetzliche Regelung

Nach der gesetzlichen Regelung in Belgien wären nun die Kinder Erben des Vermögens, wohingegen aber der überlebende Ehegatte einen Nießbrauch an allen Gütern hätte. Soll von dieser Regel abgewichen werden, gelten die folgenden Beschränkungen:

Vorbehalte für die Kinder

Vorrangige Pflicht- und somit mit einem Vorbehalt ausgestattete Erben sind für den belgischen Gesetzgeber an erster Stelle die Kinder des Erblassers/der Erblasserin, sowohl natürliche als auch adoptierte und außereheliche. Sollte eines von mehreren Kindern verstorben sein, kann sein Platz im Wege der Nacherbfolge durch entsprechende Enkelkinder eingenommen werden.

Wenn der Erblasser nur Abkömmlinge hinterläßt, gibt es nur vorrangige Erben. Die Verteilung des Vorrangs und des verfügbaren Teils variiert je nach Anzahl der Nachkommen. Bei einem Kind ist der verfügbare Teil des Verstorbenen gleich der Hälfte aller Güter. Das Kind hat dann durch den "Vorbehalt" ein Recht auf die andere Hälfte. Bei zwei Kindern ist der vorbehaltene Teil gleich 2/3 des Vermögens. Der verfügbare Teil umfaßt folglich den verbleibenden dritten Teil. Bei drei Kindern oder mehr wird 0/4 des Vermögens gleichmäßig unter ihnen verteilt.

Nach den Eltern

Hatte der Erblasser jedoch keine Kinder, dann sind auch die Blutsverwandten in aufsteigender Linie oder "Ascendenten" -Eltern und, ausnahmsweise, Großeltern - Pflichterben. Sind beide Eltern noch am Leben, dann wird der Nachlaß in zwei Hälften geteilt (Spaltung). Der vorbehaltene Teil der Eltern ist dann gleich der einen Hälfte des Nachlasses. Die andere Hälfte ist der verfügbare Teil. Ist einer der beiden verstorben, dann hat das andere Elternteil ein Recht auf einen vorbehaltenen Teil, der gleich 1/4 des Vermögens ist und 3/4 sind verfügbar. In jeder Linie, mütterlicher- und väterlicherseits, wird der Vorbehalt von 1/4 dem engsten Vorfahren, der noch am Leben ist, zuerkannt.

Ein Beispiel

Bei seinem Tod stellt sich heraus, daß Jan, der einzige Kind war, den verfügbaren Teil seines Nachlasses mit Testament seiner Freundin hinterlassen hat. Zu diesem Zeitpunkt ist sein Vater noch am Leben. Seine Mutter hat er einige Jahre vorher verloren, aber ihre Eltern - seine Großeltern - leben noch. In diesem Fall geht die Hälfte des Vorbehalts und somit ~ des Vermögens zur väterlichen Linie und damit zum Vater. Ein anderes Viertel geht zur mütterlichen Linie und steht in diesem Fall den Großeltern zu, und zwar jedem zur Hälfte (1/8 des Vorbehalts). Wenn Jan noch Brüder oder Schwestern gehabt hätte, wäre der Vorbehalt (1/4) allein zum bevorrechtigten Angehörigen (hier: dem Vater) gegangen. Die Großeltern würden in diesem Fall von den Brüdern und/oder Schwestern ausgeschaltet.

Besondere Position

Die Situation wird komplizierter, wenn der Erblasser auch einen Ehepartner hinterläßt. Denn in diesem Fall sieht das Gesetz zwei Arten Vorbehalte vor. Beim *allgemeinen* oder *abstrakten* Vorbehalt hat die Witwe oder der Witwer grundsätzlich den Nießbrauch an der Hälfte der Güter des Nachlasses. Hiervon zu unterscheiden ist der *spezifische* oder *konkrete* Vorbehalt: der länger Lebende hat den Nießbrauch an der Ehwohnung und an allen Gütern, die sich darin befinden. Der länger Lebende wählt selbst, welcher Vorbehalt angewandt wird.

Dabei kann im Einzelfall die Wahl des einen Vorbehaltes günstiger sein als die des anderen: Stellen die Ehwohnung samt Inventar, deren Nießbrauch also der konkrete Vorbehalt wären, mehr als die Hälfte der Güter des Nachlasses dar (der Nießbrauch hieran wäre der abstrakte Vorbehalt) | so hindert dies nicht daran, trotzdem ersteren zu wählen oder umgekehrt. Der spezifische Schutz der Ehwohnung und des Hausrats gilt jedoch allein dann, wenn diese vollständig zum Nachlaß oder zum gemeinschaftlichen Vermögen des Ehepaares gehören.

Der tatsächlich für den Erblasser frei verfügbare Teil variiert demzufolge je nachdem ob der/die länger lebende Ehegatte/Ehegattin den Nachlaß mit Vorbehaltserben, Kindern oder Eltern, teilen muß. Man halte sich insofern nochmals vor Augen, daß z.B. der Vorbehalt der Kinder von ihrer Anzahl abhängt (siehe oben, 1/2 bis 0/4) und daß zusätzlich durch den Nießbrauch des überlebenden Ehepartners die Hinterlassenschaft in zwei Teile unterteilt wird: an einem wird durch die Erbschaft volles Eigentum erworben, an dem anderen nur durch den Pflicht-Nießbrauch beschränktes, im folgenden *bloßes Eigentum* genannt. Der Nießbrauch erstreckt sich, was die Berechnung noch unübersichtlicher macht, allerdings immer jeweils zur Hälfte auf den frei verfügbaren und den vorbehaltenen Teil. Wenn die Erbengruppe aus dem längerlebenden Ehegatten und Nachfahren besteht und der länger Lebende nicht mehr als den Vorbehalt zugeteilt bekommt (der längerlebende Ehegatte wird dann ausdrücklich auf seinen Pflichtteil beschränkt) , kann man sich die Situation folgendermaßen vorstellen:

Kinder	Vorbehalt Kinder Verfügbarer Teil	Vorbehalt Lebender	länger
1	E + 1/4 BE	1/2 NB	1/4 VE + 1/4 BE
2	1/3 VE + 1/3 BE	1/2 NB	1/6 VE + 1/6 BE
3	3/8 VE + 3/8 BE	1/2 NB	1/8 VE + 1/8

VE = volles Eigentum; BE = bloßes Eigentum; NB = Nießbrauch Eigentum

Auch der länger Lebende kann jedoch in einem Testament als Erbe des frei verfügbaren Teils des Vermögens eingesetzt werden. Hierdurch werden dann die anderen Vorbehaltserben (Kinder) auf ihren

Pflichtteil beschränkt. Da nach der oben genannten Regel der Nießbrauch zu gleichen Teilen dem frei verfügbaren und dem den Kindern (und folgenden) vorbehaltenen Teil angelastet wird, der Überlebende Ehegatte jedoch nicht einen Nießbrauch an seinem eigenen Erbe (dem frei verfügbaren Teil und damit seinem Volleigentum) haben kann, wird in dieser Konstellation der Nießbrauch voll dem den Kindern vorbehaltenen Teil auferlegt. Es handelt sich ja in dieser Konstellation nicht um einen Nießbrauchsvorbehalt, vielmehr hat der Erblasser wiederum die gesetzliche Regelung bestätigt, nach der der überlebende Ehegatte einen Nießbrauch an allen Gütern der Erbschaft erhält.

Es ergibt sich dann folgende Situation:

Anzahl Kinder	Vorbehalt Kind(er)	Länger Lebender (Vorbehalt + verfügbarer Teil)
1	1/2 BE	1/2 VE + 1/2 NB
2	2/3 BE	1/3 VE + 2/3 NB
3	3/4 BE	1/4 VE + 3/4 NB

VE = Volles Eigentum BE = bloßes Eigentum NB = Nießbrauch

Wenn hingegen ein Dritter als allgemeiner Vermächtnisempfänger eingesetzt wird, es keine Kinder gibt und der Erblasser die Rechte seines überlebenden Partners und der weiteren Angehörigen (Ascendenten) so weit wie möglich einschränkt, erhält man folgenden Zustand:

Erbberechtigter	Vorbehalt des Angehörige	Vorbehalt länger lebender	Verfügbarer Teil
1 Ang	1/4 VE	-	3/4 VE
1Ang. + IL	1/8 VE*1/8 BE	1/2 NB	3/8 VE + 3/8 BE
2 Ang	1/2 VE	-	1/2 VE
2Ang. + IL	1/4 VE + 1/4 BE	1/2 NB	1/4 VE + 1/4 BE

VE = volles Eigentum BE = bloßes Eigentum NB = Nießbrauch tL = länger Lebender Angehöriger = weiterer Angehöriger (Ascendent)

Wenn der Verstorbene seinen Ehepartner in einem Testament zum allgemeinen Vermächtnisnehmer eingesetzt hat, verlieren diese weiteren Angehörigen (Ascendenten) ihren Vorbehalt. Der länger Lebende erbt dann alles. Als Ausgleich für den Verlust des Vorbehalts sieht das Gesetz vor, daß die weiteren Angehörigen eine Forderung auf Lebensunterhalt stellen können, die zu Lasten des Nachlasses fallen soll. Wenn der Nachlaß aber ausschließlich aus gemeinschaftlichen Gütern der Eheleute besteht (z.B. durch eine Heirat unter Gütergemeinschaft), werden diese Angehörigen, selbst ohne eine testamentarische Bestimmung, gänzlich ausgeschlossen und kommt der gesamte Nachlaß dem längerlebenden Ehepartner zu.

2. Testamente und Verträge

Enterben möglich

Im Gegensatz zu den anderen mit einem Vorbehalt ausgestatteten Erben kann der längerlebende Ehegatte - unter bestimmten Umständen - aber durch Testament auch hinsichtlich des Pflichtteils enterbt werden. Er oder sie verliert dann den Vorbehalt. Es müssen hierfür jedoch eine Anzahl von

Voraussetzungen erfüllt sein. So müssen die Ehepartner seit mindestens sechs Monate tatsächlich getrennt leben, muß der Überlebende einen getrennten Aufenthalt gefordert haben und müssen die Eheleute nach dem Stellen der Forderung nach dem Getrenntleben nicht erneut zusammengezogen sein.

Verfügungen zu Lebzeiten

Der oder die Erblasser(in) ist zudem auch bereits zu Lebzeiten in der Verteilung seines Vermögens beschränkt. Nachdem der Umfang des Vorbehalts und der vorbehaltenen Teile für die mit einem Vorbehalt ausgestatteten Erben bestimmt ist, kann festgestellt werden, ob der Verstorbene seine Befugnisse nicht überschritten hat. Hat er z.B. durch Schenkungen den mehr an Dritte gegeben, als frei verfügbar war, oder hat er einen Erben hierdurch in der Weise bevorteilt, daß Vorbehalte geschmälert werden, dann können die mit dem Vorbehalt ausgestatteten Erben beim Gericht einen *Antrag auf Kürzung* stellen um ihren angetasteten Teil zurückzubekommen.

Testament

Es ist also einzig der verfügbare Teil des Nachlasses, den der Erblasser frei den Erben seiner Wahl vermachen kann. Das klassische Instrument um bestimmte Personen im Todesfall zu bevorzugen ist das *Testament*. Solange er am Leben ist, kann der Erblasser, selbst nach dem Aufstellen seines Testamentes, frei über seinen Besitz verfügen. Er kann z.B. immer noch bestimmtes Eigentum verkaufen. Jedes Testament kann freilich auch wieder widerrufen werden. Voraussetzungen für ein wirksames Testament sind, daß der Erblasser geistig gesund, fähig und mündig ist. Minderjährige ab 16 Jahren können ein Testament über die Hälfte der Güter, die sie besitzen, machen. In Belgien können wir 3 Arten von Testamenten unterscheiden- jedes nach seinen Vor- und Nachteilen:

Das authentische oder notarielle Testament wird durch einen Notar im Beisein von zwei Formzeugen oder durch zwei Notare aufgestellt. Nur durch eine Klage wegen Urkundenfälschung kann man die Beweiskraft dieses Dokuments entkräften. Sobald das Bestehen eines authentischen Testaments bewiesen ist, wird seinen Bestimmungen Folge geleistet. Darüber hinaus wird dieses Testament von einem Notar aufbewahrt, so daß es nicht verloren gehen kann. Die Kosten für das Aufstellen eines authentischen Testaments schwanken zwischen 125,- und 250,- EUR.

Das eigenhändige Testament wird durch den Erblasser selbst aufgesetzt. Um gültig zu sein muß es eigenhändig geschrieben sein, ein Datum vermelden und vom Erblasser unterschrieben sein. Die Beweiskraft eines solchen Testaments ist allerdings

weniger stark als die eines authentischen Testaments. Wenn die Handschrift oder die Unterschrift auf dem Testament nicht (an)erkannt wird, hat ein eigenhändiges Testament keinen Wert bis eine gerichtliche Untersuchung die Echtheit desselben bewiesen hat. Solange darüber kein Aufschluß herrscht, wird die gesetzliche Regelung angewandt. Stellt sich das Testament später als echt heraus, dann hat es dieselbe Beweiskraft wie ein authentisches Testament.

Eigenhändige Testamente können im Todesfall in den Händen des "enterbten" Erben landen- Solche unvorhersehbaren Umstände können vermieden werden, indem man das eigenhändige Testament bei einem Notar hinterlegt, der es dann beim Zentralregister für Testamente (C.R. T , Bergstraat 30-32, 1000 Brüssel, tel. : 02/511.90.739) registrieren lassen soll. Dort werden nämlich alle authentischen oder bei einem Notar zur Verwahrung abgegebenen eigenhändigen Testamente registriert. Die Kosten für dieses "in Verwahrung geben" können auf 40,- EUR veranschlagt werden.

Um sicher zu sein, daß der Verstorbene nicht vielleicht ein Testament aufgesetzt hat, kann man sich an das Registrierungsbüro wenden, bei dem die Anmeldung des Nachlasses eingereicht werden muß. Auch ein Notar kann Ihnen die nötigen Auskünfte verschaffen. Er wird dann die Informationen beim C.R. T. einholen.

Das internationale Testament ist weniger bekannt. Es ist ein Schriftstück, das durch den Erblasser aufgestellt und unterzeichnet wird. Es kann von Hand geschrieben oder getippt sein. Ein solches Testament wird dann anschließend persönlich dem Notar übergeben und zwar im Beisein von zwei Zeugen. In diesem Augenblick erklärt der Ersteller, daß es sich um sein Testament handelt. Die Niederlegungsakte wird in 3 Exemplaren ausgefertigt: eine für den Erblasser, eine für die Zeugen und eine für den Notar. Auch dieses Testament hat die selbe Beweiskraft wie das authentische Testament.

Ein Tontinevertrag

Eine zweite Möglichkeit, die Verteilung seines Vermögens noch zu Lebzeiten in gute Bahnen zu leiten, ist der *Tontinevertrag*. Diese Möglichkeit ist vor allem für in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebende Paare interessant.

Die Tontine-, oder der Zugewinnvertrag, ist eine Regelung, in welcher zwei (oder mehrere) Parteien übereinkommen, daß der Anteil des Vorversterbenden an einem oder mehreren Gütern dem überlebenden Partner zufallen soll. So kann ein unverheiratetes Paar z.B. bei gemeinsamem Kauf einer Wohnung einen Tontinevertrag schließen, wonach an den längstlebenden Partner ein vollständiges Eigentumsrecht, ein Nießbrauch oder

nur ein lebenslanges Wohnrecht eingeräumt werden. Nichts hindert die Anwendung dieser Technik auf jegliche beweglichen oder immobilien Güter von Eheleuten.

Da nicht vorhersehbar ist, wer von beiden Vertragspartnern länger leben wird, wird beim Schließen solcher Verträge auch dem Alter und dem Gesundheitszustand beider Parteien Rechnung getragen. Wenn ein älterer Mann mit einer viel jüngeren Frau einen solchen Vertrag abschließt, gibt es keine Garantie, daß beide Partner gleiche Überlebenschancen haben. Darüber hinaus muß ein Gleichgewicht dessen gegeben sein, was beide Partner einbringen. Ist dies nicht der Fall, kann der Fiskus diesen Vertrag als eine Schenkung ansehen, und das kann nicht Sinn und Zweck der Sache sein.

Unwiderruflich

Ein Vorteil des Tontinevertrages ist, daß er - im Gegensatz zum Testament - nicht einseitig von einem Partner widerrufen werden kann. Im Todesfall bezahlt der überlebende Partner darüber hinaus keine Erbschaftssteuer sondern Registrierungssteuer (12,5 %).

"Gesetzliches Zusammenwohnen"

Das belgische Recht bietet seit kurzem allerdings noch eine weitere Möglichkeit, nämlich das "gesetzliche Zusammenwohnen". Diese Rechtsform wurde geschaffen, um die Regelungslücken bei nicht verheirateten Wohngemeinschaften zu schließen. Durch einfache Erklärung an die Gemeinde werden die "Vertragspartner" einerseits zu einer Gesamthandgemeinschaft für die Kosten der Wohnung, treten andererseits aber auch in die Rechte der anderen Partei ein. So kann etwa ein Vertragspartner im Todesfalle den Mitvertrag übernehmen, auch wenn dieser nicht auf sie lautet. Der "Zusammenlebensvertrag" bietet allerdings auch einen erbrechtlichen Vorteil: Es gelten - jedenfalls in bestimmten Fällen, wozu sich eine notarielle oder anwaltliche Beratung empfiehlt- die Steuersätze von Verheirateten (hierzu unten mehr).

3. Steuern und Abgaben

Die Erbschaftssteuern werden berechnet aus dem Verkaufswert des erhaltenen Teils zum Zeitpunkt des Todes. Ein Beispiel zeigt die Wichtigkeit der Tontine oder anderer vertraglicher Gestaltungen, insbesondere des "gesetzlichen Zusammenwohnens" auf.

Ein unverheiratetes Paar kauft zusammen ein Haus, ohne Hinzunahme von besonderen Verträgen, und zwar jeder zur Hälfte. Solange beide am Leben sind, schafft dies juristisch keine Probleme. Wenn aber einer der beiden Partner stirbt, geht die dem verstorbenen Partner gehörende Hälfte an dessen

Erben, weil die Partner nicht verheiratet waren. Z.B. an die Eltern oder Brüder und Schwestern, die noch am Leben sind. Konflikte zwischen dem überlebenden Partner und den Erben des Verstorbenen sind dabei nicht ausgeschlossen.

Wenn jede der zusammenwohnenden Parteien ein *Testament* aufstellt, kann jeder von ihnen seinen Teil dem anderen hinterlassen, solange keine Kinder vorhanden sind. Dieser Nachlaß kann allerdings teuer werden. Auf das Vermögen des verstorbenen Partners bezahlt der - Überlebende dann nämlich Erbschaftssteuer: 30 bis 80 % für Erbschaften Im Bezirk Brüssel Hauptstadt, 10 bis 65 % in Flandern und sogar bis zu 95% in der Wallonie. Ein Beispiel macht dies deutlich:

1987 kauften Xavier und Carmen, nicht verwandt oder verheiratet, zusammen ein Haus, wofür sie 125.000 EUR bezahlten. Jeder von ihnen bezahlte die Hälfte der Kaufsumme. 2003 verstarb Xavier. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Haus einen Wert von 145.000 EUR. Welche Steuern muß Carmen auf den Teil bezahlen, den sie von Xavier bekommt?

- *ohne Verträge aber mit einem Testament in der Region Brüssel*

Die Erbschaftssteuer wird wie folgt berechnet:
auf der ersten Ebene von 1 bis 50000,- €: 40% = 20.000,- €
auf der zweiten Ebene von 50.000,- bis 75.000,- €: 55% = 12.375,- € (0,55 x 22.500) so daß die Gesamtsumme 32.375,- € beträgt.

- *ohne Verträge aber mit einem Testament in Flandern*

Die Erbschaftssteuer wird wie folgt berechnet:
Bis 75.000 € = 45%, d.h. 72.500 x 0,45 = 32.625,- EUR.

- *ohne Verträge aber mit einem Testament in der Wallonie:*

Die Erbschaftssteuer wird wie folgt berechnet:
0,- -12.500,- € = 30%, also 3.750,- €
12.501-25.000 € = 35%, also 4.375,- €
25.001-75.000 € = 60%; also in unserem Falle 28.500 € (47.500 x 0,6) ergibt insgesamt: 36.625,- €
2 75.001-125.000 € = 55%, darüber 65%. 3 75.001-175.000 € = 80%, darüber 90%.

- *mit Tontine oder Zuwachs:*

72.500,- € x 12,5% (Registrierungssteuer) = 9062,50 €

- *Beim "gesetzlichen Zusammenwohnen" wenn die Steuersätze Verheirateter gelten oder bei Verheirateten:*

Hier gelten die Steuersätze von Verheirateten:

- In der Region Brüssel bis 50.000,- € 3% und bis 100.000,- € 8%, hieraus ergibt sich eine Steuer von 1500,- € + 1800,- €, also insgesamt 3.300,- €.
- In Flandern bis 50.000 € 3% und bis 250.000,- € 9%, so daß sich in unserem Fall eine Steuerlast von 1500,- € + 2025,- €, insgesamt also 3525 € ergibt.
- In der Walonie bis 12.500,- € 0%, bis 25.000,- € 4%, bis 50.000 € 5% und bis " 100.000 € 7%, woraus sich ein Betrag von 0,- + 500,- + 1250,- + 1125,-, also zusammen 2.875,- € ergeben.

4. Keine Umgehung durch Schenkungen

Keine Schenkungen

Ist es möglich, seine mit einem Vorbehalt ausgestatteten Erben durch Schenkungen zu enterben? Nein, denn wie wir oben schon ausgeführt haben, wird zur Bestimmung der Rechte der mit Vorbehalt ausgestatteten Erben immer die fiktive Masse des Nachlasses berechnet. Dabei müssen alle Schenkungen zu Lebzeiten vom Erblasser eingebracht werden, um zu ermitteln, ob der verfügbare Teil nicht überschritten wurde. Auch *mittelbare Schenkungen*, wie Schuldenerlaß oder der Ankauf von beweglichen Gütern direkt auffremden Namen, müssen eingebracht werden. *Verdeckte Schenkungen* unterliegen dem selben Schicksal. Demnach soll der Verkauf von Anteilen, wofür der Preis nicht bezahlt werden soll (bezahlen "mit geschlossener Börse"), als eine Schenkung angesehen werden.

Jedem sein Teil

Und ist die *Handschenkung* eine Möglichkeit, um bestimmte Erben zu bevorzugen oder mit einem Vorbehalt ausgestattete Erben zu enterben? Im Prinzip auch nicht, da jede Schenkung an einen zukünftigen Erben als *Vorschuß* auf das Erbteil angesehen wird. Die Schenkungen, die zu Lebzeiten vorgenommen werden, werden im Todesfall wieder zur Sprache gebracht, um die fiktive Masse und die Erbteile zu ermitteln. Sind die Schenkungen älter als drei Jahre, dann haben sie keinen Einfluß mehr auf die Erhebung der Erbschaftssteuer. Bei einer *Schenkungs als Vorschuß auf den Erbteil* geht es dann auch nicht darum, bestimmte Erben zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Verfolgt der Schenkende aber dennoch den Zweck eine bestimmte Person zu bevorzugen, dann kann er eine *Schenkungs außerhalb des Erbteiles* wählen. Er muß dann allerdings darauf achten, daß der vorbehaltenen Teil der mit einem Vorbehalt ausgestatteten Erben nicht angetastet werden darf.

Wenn sich nach dem Tod herausstellen sollte, daß der Verstorbene zu Lebzeiten zu viel verschenkt hat, wodurch die geschützten Erben zu wenig erhalten, dann können sie einen Antrag auf Kürzung stellen. Konkret bedeutet dies, daß der Begünstigte der Schenkung zurückgeben muß, was er zu viel erhalten hat.

Nicht so einfach.

Wer eine solche Schenkung außerhalb des Erbteils vornehmen will, muß gut wissen, wie sein Vermögen zusammengesetzt ist. Es muß ausgerechnet werden, wieviel verschenkt werden kann, ohne daß die mit einem Vorbehalt ausgestatteten Erben zu kurz kommen. Der verfügbare Teil muß deshalb deutlich umschrieben sein, was in der Praxis sehr schwer möglich ist. So kann das Vermögen im Moment der Schenkung völlig verschieden von der fiktiven Masse zum Todeszeitpunkt sein, und zwar sowohl was die Zusammenstellung als auch was den Wert betrifft. Auch der Wert der verschenkten Sache kann zum Todeszeitpunkt viel höher oder niedriger sein als bei der Schenkung, und die geschenkten Sachen werden zum Todeszeitpunkt auf ihren Marktwert geschätzt. Für eine Schenkung außerhalb des Erbteils wird dann auch am besten ein Steuer- oder Vermögensberater, bzw. ein Notar eingeschaltet.

Eher fiskal

Die Handschenkung wird gewöhnlich dann auch vor allem aus fiskalen Gründen vorgenommen, weil sie die Möglichkeit bietet, bewegliche Güter frei von Schenkungssteuern auf die Erben zu übertragen. Grundsätzlich müssen alle Schenkungen immer durch notariellen Akt festgestellt werden. Die Akte muß dann vom Notar innerhalb von 15 Tagen nach dem auf J c der Akte verzeichneten Datum beim Registrierungsbüro hinterlegt werden. Durch diese Hinterlegung entstehen verschiedene Registrierungssteuern (Schenkungssteuern), deren Umfang vom Wert der verschenkten Güter abhängig ist. Der Tarif ist progressiv, je höher der Wert um so höher der Tarif.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Beauftragung eines Notars bei Schenkungen gibt es eine Ausnahme und diese ist - sie raten es sicher - die Handschenkung. Ein enormer Vorteil, der aber durchaus Beschränkungen unterliegt. Die Handschenkung ist nicht bei allen beweglichen Sachen möglich. Nur körperliche bewegliche Güter (Möbel, Schmuck, Autos, Kunstwerke ...) kommen in Betracht, und nicht körperliche Güter, an welchen die Rechte in einem Titel verbrieft sind, wie Banknoten, Kassenbons, Obligationen, Inhaberaktien ..., Namensaktien, z. B. an einer bvba können nicht durch Handschenkung übertragen werden.

Darüber hinaus muß der Schenker sich definitiv von diesen beweglichen Gütern trennen. Er muß sie mit anderen Worten materiell dem Beschenkten aushändigen. Dies wird die „*Traditio*“ genannt. Die *Traditio* muß mit der Absicht zu schenken geschehen und der Beschenkte muß anwesend sein um die geschenkten Güter entgegenzunehmen.

Ja oder Nein

Alle Schenkungen, die innerhalb der drei Jahre vor dem Tod vorgenommen wurden, werden gemäß Art. 7 des Gesetzes über Erbrechte zum Nachlaß gerechnet. Selbst wenn die Güter tatsächlich verschenkt wurden, werden sie für die Berechnung der Erbrechte fiktiv zur belastbaren Masse gezählt. Der Fiskus muß darlegen, daß die Handschenkung innerhalb der drei Jahre vor dem Tod des Erblasser stattgefunden hat.

In der Praxis vertauscht man die Rollen allerdings und es sind die Erblasser und Erben, die zu Lebzeiten des Erblassers eine Methode ausarbeiten, damit sie beweisen können das die (Hand-)Schenkung von vor mehr als drei Jahren vor dem Tod datiert. Im Fall, daß es Streitigkeiten mit dem Fiskus gibt, haben die Erben immer ein Interesse daran, beweisen zu können, wann die Schenkung effektiv durchgeführt wurde. Um später Schwierigkeiten zu vermeiden, läßt man die Güter am besten sichtbar übergehen und sammelt Beweise.

Anleitung

In einem Dokument, das vom Schenker aufgestellt wurde, muß dieser dann anerkennen, daß er die fraglichen Sachen geschenkt hat. Dieses Dokument wird zur Registrierung angeboten oder als "offenes" eingeschriebenes Schreiben (ohne Briefumschlag, mit Datumsstempel auf dem Brief selbst) an den Beschenkten verschickt. Weiterhin kann die Handschenkung am Schalter einer Bankniederlassung stattfinden. Der Schenker fordert den Beschenkten dann per offenem eingeschriebenem Schreiben auf, an einem bestimmten Platz und an einem bestimmten Datum in der Bank anwesend zu sein. Am abgesprochenen Platz und zur abgesprochenen Zeit hebt der Schenker dann die erforderlichen Bankkonten von seinem Konto ab, um sie danach am Schalter dem Beschenkten zu übergeben. Der Beschenkte soll dann die empfangenen Banknoten unmittelbar auf sein Konto einzahlen. An Hand des Aufforderungsbriefes, der Quittung und der Bankauszüge kann das Datum dann bewiesen werden.

Auch Wertpapiere

Auch Wertpapiere können auf diese Weise durch Handschenkung übertragen werden. Der Schenker eröffnet dann zuerst ein Wertpapierdepot bei der Bank. Nach der Eröffnung wird der Begünstigte dann wieder per "offenem" eingeschriebenem Brief aufgefordert. An dem festgelegten Tag wird das Depot (Gebühr 0,2%) aufgelöst und die Wertpapiere werden dem Begünstigten übergeben, der dann wiederum ein Wertpapierdepot auf seinen Namen eröffnet. In diesem Fall müssen der Aufforderungsbrief und die Bankunterlagen sorgfältig aufbewahrt werden.

In beiden Fällen muß der Beschenkte die Handschenkung nicht in der ein oder anderen Art zur

Registrierung melden. Im Fall einer Registrierung kann sonst Schenkungsteuer entstehen.

Eine letzte Möglichkeit besteht darin, die Schenkung von beweglichen Sachen vor einem Notar im Ausland zu vollziehen, wo geringe oder keine Schenkungssteuer anfällt, z.B. in den Niederlanden. Ein unverkennbarer Vorteil dieser Vorgehensweise ist, daß man in diesem Fall nicht nur das bestimmte Datum nachweisen kann, sondern auch den Beweis hat, daß es sich um eine Schenkung handelte.

moons@legalfrust.com